

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzvereinbarungen, zu dem Übereinkommen vom 25. Mai 1962 über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen nebst Zusatzprotokoll und zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1971 über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See (Gesetz zu den Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommen) — Drucksachen 7/2182, 7/2537 —

A. Problem

Das Gesetzesvorhaben soll der internationalen Rechtsvereinheitlichung dienen, den Opferschutz der grenznahen Bevölkerung bei dem Betrieb ausländischer Kernkraftwerke sicherstellen, im Interesse einer friedlichen Nutzung der Kernenergie die Reaktorschiffahrt und den Seetransport von Kernmaterial erleichtern und der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit eröffnen, in einer Revisionskonferenz über die Übereinkommen insbesondere auf eine Erhöhung der Haftungshöchstgrenzen und auf eine Anpassung der Währungsklauseln an die heutigen Paritäten hinzuwirken.

B. Lösung

Die Verbesserungen sollen erreicht werden durch Ratifizierung des

- Pariser Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzvereinbarungen,

- Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens vom 25. Mai 1962 über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen,
- Brüsseler Kernmaterial-Seetransport-Übereinkommens vom 17. Dezember 1971 und
- einer Verordnungsermächtigung zum erleichterten Inkraftsetzen bilateraler Vereinbarungen über die Benutzung ausländischer Häfen und Gewässer durch Reaktorschiffe.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Ratifizierung des Brüsseler Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zu dem Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 tritt die Bundesrepublik Deutschland einer Haftungsgemeinschaft bei, die im Falle eines nuklearen Schadens in der Größenordnung ab 70 Millionen Rechnungseinheiten bis maximal 120 Millionen Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsabkommens vom 5. August 1955, wie sie am 29. Juli 1960 festgesetzt wurden, nach einem bestimmten Schlüssel Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln zu leisten hat. Außerdem wird die Bundesregierung ermächtigt, eine Freistellungsverpflichtung bis zu 1 Milliarde DM für das Anlaufen deutscher Reaktorschiffe in ausländischen Gewässern und Häfen einzugehen.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Gruhl und Schäfer (Appenweier)**I. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung mit Datum vom 4. Juni 1974 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem in seiner 106. Sitzung am 11. Juni 1974 ohne Aussprache dem Innenausschuß federführend, dem Ausschuß für Forschung und Technologie, dem Rechtsausschuß und dem Haushaltsausschuß mitberatend sowie in der 113. Sitzung am 10. Juli 1974 nachträglich dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Innenausschuß hat die Beratung des Gesetzentwurfs in der Sitzung am 16. Oktober 1974 aufgenommen und sie in der Sitzung am 22. Januar 1975 abgeschlossen.

Der mitberatende Ausschuß für Forschung und Technologie hat mit Schreiben vom 16. Oktober 1974, der Rechtsausschuß mit Schreiben vom 13. November 1974 und der Haushaltsausschuß mit Schreiben vom 7. November 1974 und 22. Januar 1975 Stellung genommen. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 der GO gesondert vorlegen.

II. Im Besonderen

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das Atomhaftungsrecht der Bundesrepublik Deutschland in die

internationalen Atomhaftungsübereinkommen einzugliedern und dabei den Opferschutz für die grenznahe Bevölkerung bei dem Betrieb ausländischer Kernkraftwerke zu verbessern und die internationale Reaktorschiffahrt zu erleichtern. Besonders relevant ist Artikel 2, der eine Ermächtigung zur Förderung der Reaktorschiffahrt enthält. Danach können internationale Vereinbarungen über die Reaktorschiffahrt von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung in Kraft gesetzt werden, sofern die Reaktorschiffe in sicherheitstechnischer Hinsicht die Voraussetzungen des Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1960 (SOLAS-Übereinkommen) und in haftungsrechtlicher Hinsicht die Vorschriften des Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommens erfüllen. Hierzu folgte der Innenausschuß einer Empfehlung des mitberatenden Rechtsausschusses in Artikel 2 Nr. 2, den Höchstbetrag der Haftungsbeschränkung von 500 Millionen DM auf 1 Milliarde DM heraufzusetzen.

Im übrigen wurde Artikel 1 Nr. 2 —redaktionell— ergänzt, da das Brüsseler Reaktorschiff-Übereinkommen von der Bundesrepublik Deutschland am 25. Oktober 1974 in Brüssel unterzeichnet worden ist.

Bonn, den 22. Januar 1975

Dr. Gruhl Schäfer (Appenweier)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2182 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß in Artikel 1 Nr. 2 hinter dem Wort „in“ das Wort „Brüssel“ und hinter dem Wort „am“ das Datum „25. Oktober 1974“ eingefügt und in Artikel 2 Nr. 2 die Worte „500 Millionen DM“ durch die Worte „1 Milliarde DM“ ersetzt werden.

Bonn, den 22. Januar 1975

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)

Vorsitzender

Dr. Gruhl Schäfer (Appenweiler)

Berichterstatter